



86. Änderung des Flächennutzungsplanes

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Darstellung neu** M. 1 : 40.000
- Abgrenzung der geländerten Darstellung „Sondergebiet - Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ in „Fläche für die Landwirtschaft“

Backup	Haselbrouzen
--------	--------------

AUFSTELLUNGSVERFAHREN
für die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Notbühl hat am _____ gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die Aufstellung der 88. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen.
Dieser Beschluss wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht.

Notulin, den

.....

Bürgermeister

Frühzeitige Unterrichtung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Ausbesserung der 36. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) hat in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches
beschlossen, die Aufstellung der 86. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Windenergie) – Entwurf mit Begründung – öffentlich auszulegen.

Notkuh, den

.....

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches am _____ über die
vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die Aufstellung der 66. Änderung zur Aufhebung
der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) einschließlich Begründung festgestellt.

Ausfertigungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser Aufstellung der 86. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) dem Feststellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Nottuln am _____ zu Grunde lag und dem Feststellungsbeschluss entspricht.

Genehmigung

Diese Aufstellung der §§. Änderung zur Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) ist gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.

Münster, den

Inkrafttreten

Die Genehmigung der Aufstellung der 86., Änderung zur Aufhebung der 45., Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) ist gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches am ortsblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 86., Änderung zur Aufhebung der 45., Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) wirksam.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetz (BauG) in der Fassung der Bundesgesetz vom 11.01.2017 (BGBl. S. 3434), in der zuletzt geänderte Fassung

Verringerung über die bauliche Nutzung der Gemarkung (BauNutzVerr) in der Fassung der Bauernutzungsverordnung vom 11.01.2017 (BGBl. S. 3736), in der zuletzt geänderte Fassung

Verringerung über die Ausbeutung der Baubestimmung und die Darstellung des Planschaltens (BauNutzVerr) in der Fassung der Bauernutzungsverordnung vom 11.01.2017 (BGBl. S. 3736), in der zuletzt geänderte Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung NRW - BauNWBau) in der Fassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.01.2017 (BGBl. S. 1556), in der zuletzt geänderte Fassung

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 696), in der zuletzt geänderte Fassung

Wasserschutzgebiete (WSG) in der Fassung der Bundesgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), in der zuletzt geänderte Fassung

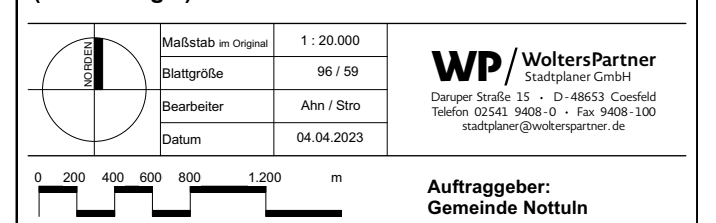
Bundesdenkschutzgesetz (BDSchG) in der Fassung der Bundesgesetz vom 26.07.2009 (BGBl. S. 541), in der zuletzt geänderte Fassung

Gesetz über die Umweltschadenshaftung (UmwSchHG) in der Fassung der Bundesgesetz vom 03.03.2002 (BGBl. S. 46), in der zuletzt geänderte Fassung

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bundesgesetz vom 03.03.2002 (BGBl. S. 46), in der zuletzt geänderte Fassung

Gemeinde Nottuln

Flächennutzungsplan
86. Änderung
Aufhebung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Windenergie)



Mit der Aufhebung der Konzentrationszonen entfällt die Ausschlusswirkung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Für derartige Vorhaben gilt die allgemeine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.